

Satzung

gegründet am:
21.10.2005

Vereinsanschrift:

Schwimmbadstraße 1a
67487 Maikammer

Ausgabe März 2015

Förderverein ZELTLAGER PFALZ e.V.

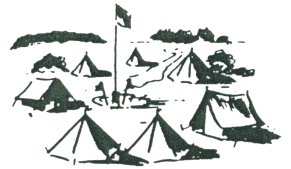


Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite
Einleitung	3
Präambel	4
A.) ALLGEMEINES	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck des Vereins	5
B.) ERWERB, VERLUST UND RECHTE DER MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT	
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Rechte der Mitglieder	7
§ 6 Beitragspflicht	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
C.) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS	
§ 8 Vereinsorgane	8
§ 9 Mitgliederversammlung	8
§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Vorstand	10
§ 12 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit	11
§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung	11
§ 14 Schriftführer	11
§ 15 Auflösung des Vereins	12
Impressum	13

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.v.



Liebe Freunde und Förderer des Zeltlager Pfalz,
liebe Mitglieder unseres Fördervereins,

das Zeltlager Pfalz besteht nun schon seit fast 40 Jahren und uns allen liegt es am Herzen, dass es noch lange weiter besteht und Kinder und Jugendliche auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich im Zeltlager Pfalz zu verwirklichen.

Die Gründung eines Fördervereins können wir als positives Zeichen für die Durchführung des Zeltlagers ansehen. Wir wollen hoffen, dass diese Entwicklung weiter anhält. Nur so kann der Förderverein seine eigentliche Aufgabe, die Förderung und Unterstützung des Zeltlager Pfalz erfüllen.

Maikammer, im Oktober 2005

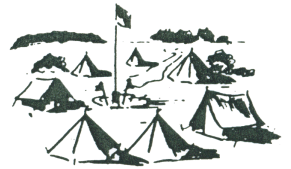


PRÄAMBEL

Im Bewusstsein, dass die Idee
von Kinder- und Jugendzeltlagern
als Förderung und Aufgabe
aktuell bleiben wird und die Handlungsweise
des Vereins in Zukunft bestimmen soll,
hat die Gründungsversammlung am 21.10.2005
die nachstehende Satzung beschlossen.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.V.



A.)

ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Zeltlager Pfalz e.V.

Er wird in das Vereinsregister in Landau eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Maikammer.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, ausschließlich die Förderung des Zeltlager Pfalz im BDKJ Maikammer der Kath. Pfarrei St.Kosmas und Damian, Postfach 1226, 67487 Maikammer, zu unterstützen beim Verfolgen und Erfüllen von deren Zielen, Vorstellungen und Aufgaben. Dies kann in Form von Geldmitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, etc.), Material und Arbeitskraft geschehen. Es soll die bisherige wirtschaftliche Basis unterstützt, gestärkt und ausgebaut werden. Auf Veranlassung der Verantwortlichen des Zeltlagers kann auch der Rat im ideellen und geistigen Bereich erfolgen.
2. Der Verein oder dessen Mitglieder dürfen weder die Durchführung noch die Organisation des Zeltlagers beeinflussen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Dabei muss es sich um Fachkörperschaften handeln, welche die gleichen Ziele und Zwecke haben.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die im Wesen und Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.V.



B.)

ERWERB, VERLUST UND RECHTE DER MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

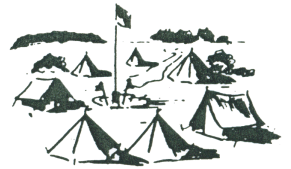
1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die
 - a.) ordentliche Mitglieder (Abs. 2)
 - b.) korporative Mitglieder (Abs. 3)
 - c.) Ehrenmitglieder (Abs. 4)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein und / oder das Zeltlager Pfalz und deren Arbeit besonders verdient gemacht haben und deshalb zu solchen ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Eine Familienmitgliedschaft kann jede Familie beantragen. Der Begriff Familie richtet sich nach dem BGB. Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind in die Familienmitgliedschaft eingeschlossen.
3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber zu entscheiden hat.
4. Ehrenmitglieder werden mit Ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Vorschlags des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.V.



§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat Ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen. Die Mitglieder erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Maßnahmen, Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 6

Beitragspflicht

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags der ordentlichen und der korporativen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag für eine Familie ist geringer als der zweifache Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach im Voraus mit Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

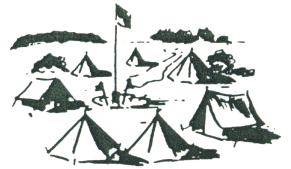
§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn es in grober Weise die Interessen verletzt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Wenn nach Mahnung der Jahresbeitrag nicht innerhalb von einem halben Jahr beglichen wurde, wird das Mitglied ausgeschlossen und die Mitgliedschaft muss (bei Interesse) neu beantragt werden.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.v.



C.) VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 8 VEREINSORGANE

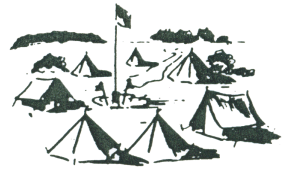
1. Organe des Vereins sind:
 - a.) Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b.) Vorstand (§11)
 - c.) Ausschuss (§ 11 Abs. 5)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
5. Durch eine Familienmitgliedschaft sind alle Familienmitglieder ordentliche Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder sind weder stimmberechtigt noch redeberechtigt.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.V.

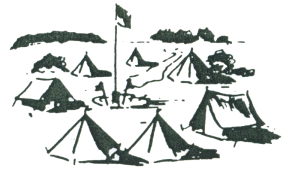


§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, abzustimmen und Entlastung zu erteilen.
 - b.) Den Vorstand zu wählen und abuberufen.
 - c.) Den Schatzmeister und Schriftführer zu wählen und abuberufen.
 - d.) Die Beisitzer zu wählen und abuberufen, sowie deren Zahl festlegen.
 - e.) Die Höhe der jährlichen Beiträge der ordentlichen und korporativen Mitglieder festzusetzen.
 - f.) Über Satzungsänderungen - soweit sie nicht dem Vorstand obliegen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - g.) Über sonstige Anträge zu beschließen.
 - h.) Kassenprüfer zu ernennen.
2. Die Amtsperiode des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführer und der Beisitzer beträgt vier Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - a.) Bei Satzungsänderungen im Zeck § 2 ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss auf schriftlichem Wege erfolgen.
5. Alle Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Auf Antrag, der von der Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.v.



§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) Dem Vorsitzenden
 - b.) Dem Stellvertreter
 - d.) Dem Schatzmeister
 - e.) Dem Schriftführer
 - f.) Den Beisitzern (maximal eine Anzahl von 5 Beisitzern)
 - g.) Einem Vertreter des Zeltlager Pfalz Ausschusses, der weder stimmberechtigt ist, noch Mitglied im Förderverein sein muss. Er hat eine rein beratende Funktion.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.
3. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restlicher Dauer der Amtszeit zu berufen.
4. Zur Amtsenthebung des Vorsitzenden und / oder seines Stellvertreters ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und wieder auflösen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Förderverein

ZELTLAGER PFALZ e.v.



§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleitenden Vorstands den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen.

§ 13

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen und durch den Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

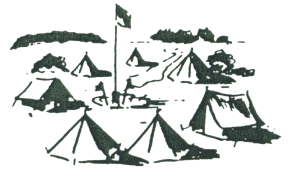
§ 14

Schriftführung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
2. Niederschriften der Vorstandssitzung sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Förderverein

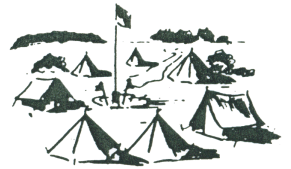
ZELTLAGER PFALZ e.v.



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Anzahl der erschienen, gültig abstimmende stimmberechtigte Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder. Falls keine Beschlussfähigkeit eintritt, kommt es innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung, bei der schriftlich alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
4. Nach der Auflösung unter Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen der Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian, Kirchstr. 3, 67487 Maikammer zu, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte das Zeltlager Pfalz nicht mehr existieren, so ist die Kinder- und Jugendpflege innerhalb der Kirchengemeinde zu unterstützen.

Förderverein ZELTLAGER PFALZ e.V.



Impressum

Förderverein Zeltlager Pfalz e.V.
Schwimmbadstr. 1a
67487 Maikammer

Internet: www.fv-zeltlager-pfalz.de

E-Mail: kontakt@fv.zeltlager-pfalz.de